

# Verlassene Großeltern

Grafik: Peter Kögler/dollarphotoclub.com

Die Gruppe „Verlassene Großeltern“ zieht nach dem ersten Jahr ihres Bestehens eine Bilanz

Nach ihrem einjährigen Bestehen hat die Selbsthilfegruppe „Verlassene Großeltern“ eine erste Zwischenbilanz gezogen. Die Gruppe, die im August 2014 für Kaiserslautern und Umgebung mit Unterstützung von KISS Mainz gegründet wurde, findet großen Anklang und viele Teilnehmer weit über die Region Kaiserslautern hinaus.

Sie soll Großelternpaaren, Großmüttern und Großvätern eine Möglichkeit geben, sich mit ebenfalls Betroffenen zu treffen und auszutauschen, wenn sie von ihren Enkeln aus den unterschiedlichsten Gründen getrennt wurden.

Das ist vor allem deshalb nötig, weil das Thema noch immer tabuisiert wird.

„In der Gruppe können sich die Betroffenen fallenlassen, sie wissen, dass sie verstanden werden und können sich gegenseitig helfen und unterstützen“, sagt Manfred Fischer. Er hat die Gruppe initiiert, die sich im Caritas-Stübchen Ecke Steinstraße/Engelsgasse in Kaiserslautern an jedem ersten Dienstag im Monat ab 17 Uhr trifft.

An einem Novemberabend brennt Licht im Caritas-Stübchen. Im Inneren ist es angenehm warm, um den großen Tisch

sitzen neun Frauen und vier Männer. Die Meisten von ihnen haben den Kontakt zu ihren Enkeln aus verschiedenen Gründen verloren. Zumeist liegt es an den Kindern oder Schwiegerkindern, die ihnen den Kontakt zu den Enkeln verwehren. Dabei ist das Umgangsrecht der Großeltern mit ihren Enkelkindern gesetzlich in § 1685 BGB geregelt.

Doch leider führt diese gesetzliche Regelung nur in wenigen Fällen dazu, dass sich Großmütter und Großväter tatsächlich im Ringen um den Kontakt zu den Enkeln durchsetzen können. Denn in Deutschland müssen sie darlegen, dass der Umgang dem „Wohl des Kindes“ dient, bei ihnen liegt hier die Beweislast. Doch wie können die Großeltern einen solchen Nachweis führen? Er ist nahezu unmöglich.

In Belgien und Frankreich hat man dies erkannt, und geht davon aus, dass der Kontakt mit den nahen Verwandten für das Kindeswohl zuträglich ist. Hier müssen Eltern, die den Umgang der Großeltern mit dem Enkel verhindern wollen, beweisen, dass der Umgang dem Kind schadet.

In Deutschland wird vor allem dann davon ausgegangen, dass der Umgang förderlich ist, wenn eine gewachsene Bindung besteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Großeltern die Kinder

mehrfach wöchentlich sehen und versorgen. Darüber hinaus wird grundsätzlich dem Erziehungsrecht der Eltern Vorrang gegeben.

Die Rechtsprechung verkennt dabei nur allzu oft, dass die Großeltern eine wichtige Brücke zur Familiengeschichte und damit zur eigenen Identität des jungen Menschen sind. Manfred Fischer gibt zu bedenken, dass durch die negative Beeinflussung der Kinder durch die Eltern Misstrauen und Argwohn gegenüber den Großeltern geweckt wird. Damit gehe den Kindern nicht nur die wichtige Bindung zu Menschen verloren, die eigentlich Bezugspersonen darstellen sollten. Es könne auch nicht gut für die psychische Entwicklung sein, wenn den Kindern bereits in jungem Alter das Vertrauen in den engsten Verwandtenkreis genommen werde, der eigentlich als wichtiger Rückzugsort dienen sollte.

„Niemand kann sagen, welche Narben der untersagte Kontakt zu uns Großeltern in einer Kinderseele hinterlässt. Niemand kann unseren Enkelkindern die verlorene Zeit mit uns zurückgeben“, sagt Fischer.

Doch auch an den Großeltern geht die Kontaktlosigkeit nicht spurlos vorbei. Davon können die zahlreichen Anwesenden berichten. Viele von ihnen haben lange Auseinandersetzungen mit den El-